

**Bericht des Vorstands der comdirect bank Aktiengesellschaft an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 9 der Tagesordnung zur Hauptversammlung 2010 vorgesehenen Bezugsrechtsausschlüssen gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, und 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz**

§ 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es, aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung eine solche Ermächtigung beschließt, um der comdirect bank Aktiengesellschaft den damit verbundenen Handlungsspielraum zu eröffnen. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 9 der Tagesordnung enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkt ist. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung darf und wird ein Handel in eigenen Aktien nicht stattfinden.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird der Vorstand in die Lage versetzt, im Interesse der comdirect bank Aktiengesellschaft und somit ihrer Aktionäre eigene Aktien im Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals der comdirect bank Aktiengesellschaft zu erwerben. Der Kaufpreis darf hierbei den durchschnittlichen Börsenpreis an den drei Börsentagen vor dem jeweiligen Tag des Erwerbs (beim Kauf über die Börse) beziehungsweise vor dem Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das öffentliche Kaufangebot beziehungsweise vor dem Tag, an dem die Verkaufsangebote von der comdirect bank Aktiengesellschaft angenommen werden (im Fall einer öffentlichen Verkaufsaufforderung), um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Um die Ermächtigung möglichst flexibel handhaben zu können, erlaubt sie es dem Vorstand, dass auf ihrer Grundlage veröffentlichte Kaufangebote oder Verkaufsaufforderungen die Möglichkeit zur Anpassung einer vorgegebenen Kaufpreisspanne für den Fall vorsehen, dass es nach der Veröffentlichung zu erheblichen Bewegungen im Kurs der comdirect bank Aktie gekommen ist. Diese Flexibilität liegt im Interesse der comdirect bank Aktiengesellschaft und damit auch im Interesse ihrer Aktionäre an einem angemessenen Kaufpreis für die erworbenen eigenen Aktien. In jedem Fall muss bei der Ausübung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien die Grenze des § 71 Absatz 2 AktG beachtet werden. Hiernach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die comdirect bank Aktiengesellschaft erworben und noch im Besitz hat oder die der comdirect bank Aktiengesellschaft nach § 71a ff. AktG zuzurechnen sind, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Sowohl bei dem Erwerb eigener Aktien als auch bei deren Verwendung ist grundsätzlich der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre gemäß § 53a AktG zu beachten. Beim Erwerb der Aktien wird der Vorstand diesem Erfordernis dadurch Rechnung tragen, dass die Aktien nach seiner Wahl nur über die Börse, durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erworben werden. Somit haben grundsätzlich alle Aktionäre gegebenenfalls die Möglichkeit, ihre Aktien der comdirect bank Aktiengesellschaft zu verkaufen beziehungsweise anzudienen.

Um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen und dessen Durchführung unter Umständen erst zu ermöglichen, sieht die Ermächtigung unter lit. a) bb) aber auch vor, dass bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer Verkaufsaufforderung eigene Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre erworben werden können. Übersteigt die Zahl der angebotenen comdirect bank Aktien die Zahl der von der comdirect bank Aktiengesellschaft zu erwerbenden Aktien, erfolgt der Erwerb im Verhältnis der angedienten Aktien zueinander. Auch können geringe Stückzahlen bis zu 100 Stück

angedeinter Aktien bevorzugt berücksichtigt werden. Um diese Erleichterung des Erwerbsvorgangs zu ermöglichen, kann dann der Vorstand das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausschließen.

Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die von der comdirect bank Aktiengesellschaft erworbenen eigenen Aktien eingezogen werden können, wodurch das Grundkapital der comdirect bank Aktiengesellschaft herabgesetzt würde. Dies ist eine Möglichkeit, von der Bank nicht mehr benötigtes Kapital an die Aktionäre zurückzuführen. Neben der Einziehung gestattet die Ermächtigung aber auch die Veräußerung der zuvor erworbenen eigenen Aktien durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse. In allen drei Fällen wird also ebenso wie beim vorangegangenen Erwerb eigener Aktien – wie vorstehend dargelegt – auch bei der Verwendung der Aktien das aus § 53a AktG folgende Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Die unter Punkt 9 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung sieht – im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG – aber auch vor, dass der Vorstand erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann. Auch diese Möglichkeit liegt im Interesse der comdirect bank Aktiengesellschaft und damit ihrer Aktionäre, können so doch Aktien beispielsweise bei institutionellen Anlegern platziert und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gezielt gewonnen werden. Zugleich ermöglicht diese Regelung der comdirect bank Aktiengesellschaft, im Rahmen der von § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG gezogenen Grenze von 10 % des Grundkapitals ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen flexibel anzupassen und dabei auch günstige Börsensituationen schnell zu berücksichtigen.

Die Vermögens- und auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt: Die Ermächtigung ist auf maximal 10 % des Grundkapitals der comdirect bank Aktiengesellschaft beschränkt; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG. Darüber hinaus wird der Vorstand diese Ermächtigung nur in der Weise ausnutzen, dass unter Einbeziehung bereits erteilter Ermächtigungen die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG bestimmte Grenze von 10 % des Grundkapitals auch insgesamt eingehalten wird. Die mögliche Verwässerung der Beteiligungsquote der Aktionäre hält sich daher von vornherein im gesetzlichen Rahmen. Überdies dürfen die zuvor erworbenen eigenen Aktien, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, nur zu einem Preis abgegeben werden, der den Börsenkurs der comdirect bank Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird eine wertmäßige Verwässerung der Aktionäre vermieden. Den Aktionären entsteht – auch soweit sie am Erhalt ihrer Beteiligungsquote interessiert sind – kein Nachteil, denn sie können die entsprechende Zahl von Aktien jederzeit über die Börse zu im Wesentlichen gleichen Konditionen hinzu erwerben.

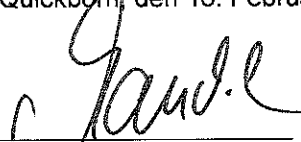
Der Beschlussvorschlag sieht auch vor, dass die auf seiner Grundlage erworbenen Aktien verwendet werden können, um unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit den Aktien als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, comdirect bank Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen. Der nationale und internationale Wettbewerb fordert beim Kauf von Unternehmensbeteiligungen als Gegenleistung häufig den Einsatz eigener Aktien. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll somit die Möglichkeit eröffnen, Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der comdirect bank Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre flexibel und auch kostengünstig auszunutzen. Denn der Einsatz zuvor erworbener eigener Aktien ist liquiditätsschonender und damit unter Umständen günstiger als der Einsatz von Barmitteln.

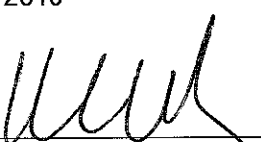
Des Weiteren sieht die Ermächtigung die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss vor, um die erworbenen eigenen Aktien den Inhabern oder Gläubigern von durch die comdirect bank Aktiengesellschaft oder deren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten zum Bezug anzubieten. Hierdurch wird dem Vorstand die Möglichkeit eröffnet, den in den Wandlungs- und Optionsbedingungen vorgesehenen Verwässerungsschutz der Inhaber oder Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten auch ohne in bar zu erbringende Ausgleichszahlung oder Herabsetzung des Wandlungs- oder Optionspreises umzusetzen. Auch in diesem Fall ist der Einsatz bereits vorhandener eigener Aktien unter Umständen günstiger als etwa die Ermäßigung des Wandlungspreises – der mit der Begebung beispielsweise von Wandelschuldverschreibungen erwartete Mittelzufluss wird so nicht geschmälert.

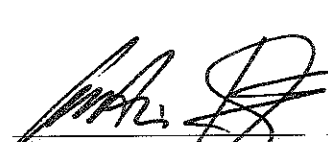
Die hier vorgeschlagene Ermächtigung sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, die erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der comdirect bank Aktiengesellschaft und unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften (Konzernunternehmen im Sinne von § 18 Absatz 1 AktG) auszugeben. Belegschaftsaktien sind nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien kann ferner als ein Instrument zur flexibleren und stärker am Ergebnis der Bank orientierten Ausgestaltung der Vergütungsstrukturen dienen.

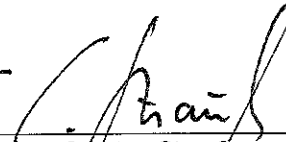
Hinsichtlich aller der unter lit. b) der vorgeschlagenen Ermächtigung vorgesehenen Maßnahmen der Verwendung eigener Aktien bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

comdirect bank Aktiengesellschaft  
Quickborn, den 16. Februar 2010

  
\_\_\_\_\_  
Michael Mandel  
Vorstandsvorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Alexander Boldyreff  
Mitglied des Vorstands

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Christian Diekmann  
Mitglied des Vorstands

  
\_\_\_\_\_  
Carsten Strauß  
Mitglied des Vorstands